

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00442 vom 31. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00442

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00442 du 31 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00442 del 31 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1962, war zuletzt ab 16. September 1988 bis zum 30. November 2006 (effektiv letzter Arbeitstag) als Fliegt Attendant bei der Y.____ tätig

(Urk. 7/7).

Am 23. Mai 2008 meldete er sich wegen psychischer Probleme bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/1). Nach beziehungsweise während de n

Abklärungen der erwerblichen und medizinischen Verhältnisse –

unter anderem durch Einholung eines Gutachtens von Dr. med. Z.____ von der Klinik A.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom

E. 3

der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV). Danach hat die Invalidenversicherung die Kosten ohne entsprechende Anordnung nur zu tragen, wenn die Abklärungen für die Leistungsgewährung

- und nicht nur für die Beurteilung des Leistungsanspruchs (Art. 45 Abs. 1 Satz 2 ATSG) - unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Eingliederungsmassnahmen bilden (Urteile des Bundesgerichts 9C_921/2013 vom 24. Februar 2014, E. 5.1, und I 491/05 vom 13. Oktober 2005, E. 6.2.2).

E. 3.1

Unbestritten ist, dass die Berichte von Dr. B.____ vom 19./20. Oktober 2012 nicht von der Beschwerdegegnerin angeordnet wurden (Urk. 7/108, Urk. 7/111/1-28). Streitig ist dagegen, ob die Invalidenversicherung die Kosten für diese Berichte von gesamthaft Fr. 2'481.- (Urk. 1) zu übernehmen hat oder nicht.

E. 3.2

Die Vergütungspflicht für Abklärungsmassnahmen richtet sich nach Art. 45 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und Art. 78 Abs.

E. 3.3

Da die Variante „Bestandteil nachträglich zugesprochener Eingliederungsmassnahmen“ nicht in Betracht kommt, stellt sich einzig die Frage, ob die Berichte von Dr. B.____ vom 19./20. Oktober 2012 für die Leistungsgewährung

unerlässlich war en oder nicht. Diese Frage lässt sich jedoch noch nicht beantworten, da über die Leistung (Rente) noch nicht entschieden wurde, und zwar weder in dem für die Beurteilung des Sachverhalts massgebenden Zeitraum bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung

vom 10. April 2013 (Urk. 2), noch im nachfolgenden Zeitraum, ist doch nach Auskunft der IV-Stelle vom 27. März 2014 (Urk. 9/1-3) zwischenzeitlich lediglich am 7. Februar 2014 ein weiterer Vorbescheid ergangen

(Urk. 9/2). Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie zusammen mit dem Leistungsentscheid

oder im Anschluss daran über die Vergütung der Kosten für die Beichte von Dr. B.____ vom 19./20. Oktober 2012 neu verfüge.

E. 3.4

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sebastian Lorentz unter Beilage einer Kopie von Urk. 9/1-3 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 4.1

Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Gericht kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Die Kosten sind auf Fr.

400.-- anzusetzen und entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 GSVGer ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und allfällige Barauslagen). Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 10. April 2013 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese

im Sinne der Erwägungen

vorgehe . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft

zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Einzelrichterin
Der Gerichtsschreiber
Grünig
Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.